

| | | | | | | | | | | | | |
|------------|----|------------------------|----|-----|------------------|-----|-----|-----|-----|----|-----------|-----------------------|
| GS-Eingang | RS | Direktions- Eingang | RS | ADM | Vers.-Schein-Nr. | PBD | OBD | IBD | BEZ | GA | Antr. Nr. | MMJ |
| | | | | | | | | | | | | Kooperationsfeld 0130 |

INTER PraxisSchutz®

Antrag zur Betriebsinhalts- und Mittleren Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU) bei der INTER Allgemeine Versicherung AG

Neuantrag

Versicherungsschein an: Versicherungsnehmer Geschäftsstelle

Änderungsantrag zur Vertrags-Nr. [REDACTED]

Grund der Änderung: [REDACTED]

Bereits INTER-Kunde ja nein

Angebots-Nr.: [REDACTED]

A. Antragsteller (Versicherungsnehmer)

Titel, Firmierung, Vor- und Zuname

Ihre Berufsgruppe

[REDACTED]

Heilwesen Handwerk

Straße, Haus-Nr.

Sonstige:

PLZ (für Straße) Ort

Besteht eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der INTER?

[REDACTED] [REDACTED]

ja, Vertrags-Nr. [REDACTED] nein

ED-Zone

Versicherungsort Nr. 1 (PLZ, Ort, Straße) - bitte immer ausfüllen

[REDACTED] [REDACTED]

ED-Zone

Versicherungsort Nr. 2 (PLZ, Ort, Straße) - bitte immer ausfüllen

[REDACTED] [REDACTED]

ED-Zone

Versicherungsort Nr. 3 (PLZ, Ort, Straße) - bitte immer ausfüllen

[REDACTED] [REDACTED]

ED-Zone

Ihre Kommunikationsdaten

 Telefon*

Privat

Geschäftlich

Mobil

 Fax*

Privat

Geschäftlich

 E-Mail*

Privat

Geschäftlich

*freiwillige Angaben

Ihr Ja zu mehr Kontakt mit der INTER!

Ich bin damit einverstanden, dass die Gesellschaften der INTER Versicherungsgruppe* und ihre für mich zuständigen Vermittler die von mir angegebenen Daten verwenden, um mich über von ihnen angebotene Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukte und Services werblich zu informieren und mich im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung (z. B. Befragungen zur Servicequalität) anzusprechen unter Nutzung der nachfolgend freiwillig von mir ausgewählten Kommunikationswege:

 Telefon Privat Geschäftlich Mobil auch SMS

 Fax Privat Geschäftlich

 E-Mail Privat Geschäftlich

Meine Werbeeinwilligung kann ich jederzeit ganz oder teilweise ohne Auswirkung auf bestehende Vertragsverhältnisse widerrufen.

*INTER Versicherungsverein aG, INTER Krankenversicherung AG, INTER Lebensversicherung AG, INTER Allgemeine Versicherung AG, Bausparkasse Mainz AG -BKM

B. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die INTER Krankenversicherung AG¹⁾, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der INTER Krankenversicherung AG²⁾ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich ermächtige die INTER Service GmbH²⁾, den Mitgliedsbeitrag des Versorgungswerkes von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der INTER Service GmbH²⁾ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Zuname (Kontoinhaber)

Kreditinstitut

Straße, Haus-Nr.

IBAN

PLZ Wohnort

Unterschrift des Kontoinhabers

Ort, Datum

¹⁾ Die INTER Krankenversicherung AG, mit der Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE84ZZZ00001899172, führt den Lastschrifteinzug auch für die INTER Lebensversicherung AG und die INTER Allgemeine Versicherung AG durch.

²⁾ Gläubiger-Identifikationsnummer der INTER Service GmbH: DE51ZZZ00001899669

C. Praxis/Firma

Hauptbetriebsart/Betriebsbeschreibung

Praxis/Firma besteht seit

Nebenbetriebsart/Betriebsbeschreibung

Hauptbetriebsart Risikokennziffer

/

Nebenbetriebsart Risikokennziffer

/

Prämiengruppe

ED-Sicherungsklasse (SG)

Besitzverhältnisse Praxis/Betrieb: Antragsteller ist

Eigentümer

Pächter

Besitzverhältnisse Gebäude: Antragsteller ist

Eigentümer

Pächter/Mieter

Zu- und Vorname des Inhabers/Geschäftsführers

Geburtsdatum

D. Vorschäden/Vorversicherungen

Bevor Sie die Fragen nach Vorversicherung und Vorschäden beantworten, lesen Sie bitte das Informationsblatt „Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen“.

Sind in den letzten 5 Jahren Schäden eingetreten?

Betriebsinhaltsversicherung (BIV)

Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU)

ja nein

ja nein

Bestehen oder bestanden Vorversicherungen?

ja nein

Wurde ein Versicherungsantrag bereits abgelehnt?

ja nein

Wenn die Vorversicherung bei uns besteht, soll diese hiergegen erloschen?

Versicherung-

Versicherer

Versicherungsnummer

Ablauf

Gekündigt durch VN* oder VR**

Schadenjahr

Schadenursache/-art

Schadenhöhe (EUR)

ja nein

BIV

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

ja nein

BIV

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

ja nein

BIV

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

ja nein

MFBU

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

ja nein

*Versicherungsnehmer **Versicherer

E. Vertragsbeginn/Vertragsdauer

Hinsichtlich der Vertragsdauer besteht die Möglichkeit, eine Laufzeit von 1 oder 3 Jahren zu wählen.

Versicherung

Beginn

Ablauf

Vertragsdauer in Jahren

Dauerrabatt

Betriebsinhaltsversicherung (BIV)

00 Uhr

12 Uhr

1

3

bei 3-Jahres-Verträgen 5%

Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU)

00 Uhr

12 Uhr

1

3

bei 3-Jahres-Verträgen 5%

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist. Auf die Möglichkeit zur Summenanpassung während der Vertragsdauer aufgrund von zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und Klauseln wird hingewiesen.

F. Betriebsinhaltsversicherung (BIV)

Tarif Exklusiv Premium

Gesamtprämie

- I. Zu versichern sind einschließlich fremden Eigentums summarisch (Nr. 1-3 gelten als eine Position), in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung:
1. Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, ohne Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler), ohne Geldausgabautomaten und ohne Sachen gemäß Nr. III. 1, 2, 4 und 17, 39, 40 (Exklusiv) bzw. 23, 56, 57 (Premium) zum Neuwert
 2. Die gesamten branchenüblichen Waren und Vorräte (ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf und Edelmetalle in Zahnarztpraxen und Zahnlabors)
 3. Als Vorsorge zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung

mit Summenanpassung (Nr. I. 1-3)

| Versicherungssumme(n) | | | | | | |
|------------------------|------------|---|-------------------------------------|-------------------|---------------|------------|
| Versicherungsort Nr. 1 | EUR | x | Prämiensatz | % ^{oo} * | | EUR |
| Versicherungsort Nr. 2 | EUR | x | Prämiensatz | % ^{oo} * | | EUR |
| Versicherungsort Nr. 3 | EUR | x | Prämiensatz | % ^{oo} * | | EUR |
| Gesamt | EUR | | Zwischensumme (Mindestprämie | | EUR) Σ | EUR |

II., III. und IV. (Pauschaldeklaration – siehe Vertragsgrundlagen Seite 8)

| Versicherte Gefahren und Schäden | Höchstentschädigung | KBU (sofern beantragt) |
|---|---|---------------------------|
| • Feuerversicherung - Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung | Versicherungssumme | ja |
| inklusive folgende EC-Gefahren: | | |
| - Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung | 1 Mio. EUR (Exklusiv) ¹⁾ | ja |
| - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen | 2,5 Mio. EUR (Premium) ¹⁾ | ja |
| - Wasserlöschanlagen-Leckage | Versicherungssumme | ja |
| - Glasbruch (inklusive Werbeanlagen) | nicht versichert (Exklusiv) 10.000 EUR (Premium) | nein nein |
| • Einbruchdiebstahlversicherung - Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch | Versicherungssumme ²⁾ | ja |
| • Leitungswasserversicherung - Nässebeschädigungen | Versicherungssumme | ja |
| • Sturmversicherung - Sturm und Hagel | Versicherungssumme | ja |

¹⁾ Jahreshöchstentschädigung

²⁾ Raub – Höchstentschädigung gemäß Pauschaldeklaration (Nr. III. 29 (Exklusiv)/40 (Premium))

* Prämienatz ggf. inkl. Zuschlag für Gefahrerhöhung/Nachlass für Selbstbeteiligung

| Zusätzliche Einschlüsse | Selbstbeteiligung/ Höchstentschädigung | Versicherungssumme | Prämiensatz | Gesamtprämie |
|---|--|--------------------|-------------|-------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Erweiterte Elementarschadenversicherung ³⁾ Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch | Selbstbeteiligung ³⁾ : 10 % je Schaden, mindestens 350 EUR, maximal 4.500 EUR | | | |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 1 | | EUR | x | % ^{oo} = EUR |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 2 | | EUR | x | % ^{oo} = EUR |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 3 | | EUR | x | % ^{oo} = EUR |
| <input checked="" type="checkbox"/> All-Gefahren (Unbenannte Gefahren) inkl. Konditionsdifferenzdeckung | Selbstbeteiligung All-Gefahren: 10 % je Schaden, mindestens 500 EUR Höchstentschädigung: 20 % der Versicherungssumme, mindestens 50.000 EUR, maximal 500.000 EUR | | | |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 1 | | EUR | x | % ^{oo} = EUR |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 2 | | EUR | x | % ^{oo} = EUR |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 3 | | EUR | x | % ^{oo} = EUR |
| <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU) Kein Versicherungsschutz besteht in der Klein-BU für die Gefahr „Glasbruch (inklusive Werbeanlagen)“ - sofern beantragt. | Selbstbeteiligung: keine bzw. 10 % je Schaden, mindestens 350 EUR, maximal 4.500 EUR (Erweiterte Elementarschadenversicherung ³⁾ / 10 % je Schaden, mindestens 500 EUR (All-Gefahren) Höchstentschädigung All-Gefahren: 20 % der Versicherungssumme, mindestens 50.000 EUR | | | |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 1 | | EUR | x | % ^{oo} * = EUR |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 2 | | EUR | x | % ^{oo} * = EUR |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsort Nr. 3 | | EUR | x | % ^{oo} * = EUR |
| Prämie Betriebsunterbrechungsversicherung gesamt (Mindestprämie EUR) = EUR | | | | |

³⁾ Erläuterungen zu Versicherungsumfang, Wartezeit, Annahmerichtlinien, Sicherheitsvorschriften und ggf. abweichender Selbstbeteiligung siehe Seite 9 (B; 3. Erweiterte Elementarschadenversicherung)

* Prämienatz ggf. inkl. Zuschlag für Gefahrerhöhung, Erweiterte Elementarschadenversicherung, All-Gefahren und Nachlass für Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligung

Bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung reduzieren sich die Prämiensätze. Weitere Erläuterungen siehe Seite 9 (B.: 5. Selbstbeteiligungsanlass).

Sonstiges

| | | |
|---|-----------------------|-----|
| Zwischensumme | = | EUR |
| <input type="checkbox"/> 10 % Rabatt für Versorgungswerk-Mitgliedschaft oder <input type="checkbox"/> 10 % Rabatt für E-Check-Prüfung | - | EUR |
| <input type="checkbox"/> | ± | EUR |
| Zwischensumme (Mindestprämie) | EUR | |
| Zahlungsweise: | Σ | EUR |
| <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> 1-/ <input type="checkbox"/> -jährlich | - | EUR |
| Nettoprämie gemäß Zahlweise (mind. 50 EUR) | = | EUR |
| <input type="checkbox"/> % Ratenzahlungszuschlag* | + | EUR |
| <input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Versicherungsteuer | + Gesamtprämie | EUR |

*Ratenzahlungszuschläge bei unterjähriger Zahlung: 1/2-jährlich 3%, 1/4-jährlich 5% und monatlich 10%

G. Sonstige Bemerkungen

[Large area for general remarks, consisting of 20 horizontal grey bars]

H. Allgemeine Fragen zur Risikobeurteilung (Betriebsinhalts- und Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung)

Nutzungsart des Gebäudes:

Bauartklasse des Gebäudes
(Erläuterung siehe Seite 10, D:)

Versicherungsort Nr. 1

| | | | | |
|--|--|---|---------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Wohn- und Geschäftshaus | <input type="checkbox"/> Geschäftshaus | <input type="checkbox"/> Ärztehaus mit/ohne Geschäfte/Wohnungen | <input type="checkbox"/> Garage | <input type="checkbox"/> reine Lagerstätte |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | | | | |

Versicherungsort Nr. 2

| | | | | |
|--|--|---|---------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Wohn- und Geschäftshaus | <input type="checkbox"/> Geschäftshaus | <input type="checkbox"/> Ärztehaus mit/ohne Geschäfte/Wohnungen | <input type="checkbox"/> Garage | <input type="checkbox"/> reine Lagerstätte |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | | | | |

Versicherungsort Nr. 3

| | | | | |
|--|--|---|---------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Wohn- und Geschäftshaus | <input type="checkbox"/> Geschäftshaus | <input type="checkbox"/> Ärztehaus mit/ohne Geschäfte/Wohnungen | <input type="checkbox"/> Garage | <input type="checkbox"/> reine Lagerstätte |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | | | | |

Versicherungsort-Nr.

1 2 3

ja nein ja nein ja nein

Lage des Gebäudes: Innerhalb geschlossener Ortschaft (nicht Ortsrandlage und/oder Gewerbe-/Industriegebiet)?

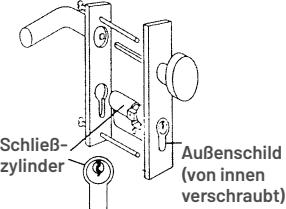
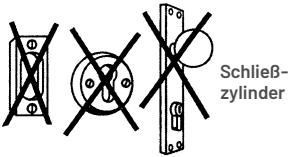
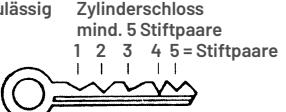
Sollen Sachen, für die ein separater Versicherungsvertrag besteht (z. B. Elektronik-/Maschinenbruchversicherung), von der Versicherung ausgeschlossen werden?

Wenn ja, welche bestimmten Sachen sollen von der Versicherung ausgeschlossen werden?

Versicherungsort Nr. 1

Versicherungsort Nr. 2

Versicherungsort Nr. 3

| | Versicherungsort-Nr. | | | | | |
|--|---|---|----|------|----|------|
| | 1 | 2 | 3 | | | |
| Feuer Befinden sich sonstige Betriebe, Geschäfte, Läger innerhalb des Gebäudes oder innerhalb 10 m Entfernung? | ja | nein | ja | nein | ja | nein |
| Wenn ja, welche? | | | | | | |
| Versicherungsort Nr. 1 | | | | | | |
| Versicherungsort Nr. 2 | | | | | | |
| Versicherungsort Nr. 3 | | | | | | |
| Sind ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind, innerhalb des Versicherungsortes vorhanden? (Bitte Installationsattest beifügen) | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| Elementar (nur beantworten, wenn die Erweiterte Elementarschadenversicherung beantragt wird) Wurde das Versicherungsgrundstück/der Versicherungsort in den vergangenen 10 Jahren von folgenden Schäden betroffen? Überschwemmung – Rückstau – Erdbeben – Erdfall – Erdrutsch – Schneedruck – Lawinen | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| Einbruchdiebstahl | | | | | | |
| Mindestsicherungen Sämtliche Außen türen, d.h. alle aus den Versicherungsräumlichkeiten herausführenden Türen bzw. sonstige Ausgänge verfügen über bündig abschließende Zylinderschlösser (mind. 5 Stiftpaare) mit von außen nicht abschraubbaren Beschlägen bzw. über Zuhaltungs-schlösser (mind. 6 Zuhaltungen). Ganzlasttüren sind mit zwei Schlössern der vorbezeichneten Art versehen, deren Riegel in Boden und Decke greifen. | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| Sicherheitsbeschläge Einbruchhemmendes, von außen nicht abschraubbares Türschild (Schließzylinder müssen außen bündig abschließen) | | | | | | |
|  <p>Schließzylinder Außenschild (von innen verschraubt)</p>  <p>Zylinder ohne Sicherheitsbeschlag, Zylinderbeschlag/Rosette von außen abschraubar oder Zylinder außen überstehend.</p> | <p>zulässig</p>  <p>Zylinderschloss mind. 5 Stiftpaare 1 2 3 4 5 = Stiftpaare</p> <p>nicht zulässig</p>  <p>Zuhaltungsschloss, mind. 6 Zuhaltungen 1234567 = 7 abzählbar 1 = 6 Zuhaltungen</p> | <p>Sonstige Schlösser, z.B. einfache Schlosser, Vorhängeschlösser</p>  | | | | |

I. Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU)

Tarif Exklusiv Premium

Zu versichern sind bei einer Haftzeit von 12 Monaten nach der Positionen-Erläuterung Betriebsgewinn und Kosten einschließlich Gehälter, Löhne und Provisionen.

Summenermittlung auf der Basis des abgelaufenen Geschäftsjahrs von bis

Umsatzerlöse EUR

abzüglich Materialaufwand EUR

Gegenstand der Deckung: Entschädigung für den Ertragsausfallschaden durch eine Betriebsunterbrechung infolge eines Sachschadens durch Feuer inklusive folgende EC-Gefahren: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen*, Wasserlöschanlagen-Leckage; Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch; Leitungswasser; Sturm/Hagel

Jahresversicherungssumme = EUR

%
Gesamtprämie EUR

Erweiterung auf Ertragsausfallschäden durch

Elementar (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)**
Selbstbeteiligung: 10% je Schaden, mindestens 350 EUR, maximal 4.500 EUR

EUR

All-Gefahren (Unbenannte Gefahren)
Selbstbeteiligung: 10% je Schaden, mindestens 500 EUR; Höchstentschädigung: 20% der Versicherungssumme, maximal 500.000 EUR

EUR

Nachhaftung: Der Versicherer haftet für weitere 33 1/3 % über die Versicherungssumme hinaus. Dies gilt nicht für Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

* Jahreshöchstentschädigung für die EC-Gefahren Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen: 1 Mio. EUR Exklusiv/2,5 Mio. EUR Premium

** Erläuterungen zu Versicherungsumfang, Wartezeit, Annahmerichtlinien, Sicherheitsvorschriften und ggfs. abweichender Selbstbeteiligung siehe Seite 9, C.; 2. Versicherung weiterer Elementarschäden

Sonstiges

= EUR

Zwischensumme

Σ EUR

10% Rabatt für Versorgungswerk-Mitgliedschaft oder 10% Rabatt für E-Check-Prüfung - EUR

- EUR

Zwischensumme (Mindestprämie) EUR

Σ EUR

Zahlungsweise: 5 % Dauerrabatt für 3-jährige Vertragsdauer

- EUR

jährlich 1-/ -jährlich

= EUR

Nettoprämie gemäß Zahlweise (mind. 50 EUR)

+ EUR

% Ratenzahlungszuschlag*

+ EUR

gesetzliche Versicherungsteuer

+ EUR

Gesamtprämie = EUR

*Ratenzahlungszuschläge bei unterjähriger Zahlung: 1/2-jährlich 3%, 1/4-jährlich 5% und monatlich 10%

Der Antragsteller tritt dem Versorgungswerk

Alternativ bestätigt der Antragsteller, dass die Firma, für die er, sein Ehegatte oder seine unterhaltpflichtigen Eltern als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sind, dem Versorgungswerk bereits beigetreten ist. Er bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in den jeweiligen Kollektiv(rahmen)vertrag erfüllt sind. Der Verband bzw. das Versorgungswerk wird hiermit bevollmächtigt, gemäß den Bestimmungen des Kollektiv(rahmen)vertrages alle das Versicherungsverhältnis betreffenden Willenserklärungen rechtmässig abzugeben und von der INTER Allgemeine Versicherung AG entgegenzunehmen. Zur Deckung der Verwaltungskosten des Versorgungswerks wird der in der Beitragsordnung festgelegte Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrags erfolgt einmal jährlich zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Für die Mitgliedschaft in Verbänden ist der Antrag auf Mitgliedschaft des jeweiligen Verbandes beizufügen.

Wichtiger Hinweis

Über die Annahme Ihres Versicherungsantrags entscheiden wir auf der Grundlage Ihrer Antworten auf die gestellten Fragen. Unrichtige oder unvollständige Angaben können uns – je nach Grad Ihres Verschuldens und in Abhängigkeit von deren Bedeutung für uns – berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, ihn anzupassen, zu kündigen oder anzufechten. Sie können dadurch Ihren Versicherungsschutz verlieren, gegebenenfalls sogar rückwirkend für bereits eingetretene Versicherungsfälle! Bevor Sie die gestellten Fragen beantworten, lesen Sie deshalb bitte das Informationsblatt „Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen“, das diesem Antrag beigefügt ist.

Widerrufsbelehrung**Widerrufsbelehrung****Abschnitt 1****Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: INTER Allgemeine Versicherung AG, Erzberger Str. 9-15 in 68165 Mannheim (oder Postfach 10 16 16, 68016 Mannheim). Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0621 427-944, per E-Mail an die E-Mail-Adresse: Widerruf@inter.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Von der im Versicherungsantrag ausgewiesenen und von Ihnen gezahlten Prämie erhalten Sie den Anteil zurückerstattet, der für die Gewährung von Versicherungsschutz nach Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns gezahlt wurde. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2**Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Unterschriften

Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz schon vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Durch meine Unterschrift gebe ich die vorgenannten Vertragserklärungen ab. Hiermit bestätige ich, dass ich allein zur Geschäftsführung berechtigt bin und die anderen Gesellschafter davon ausgeschlossen sind. Ich bin berechtigt, auch die anderen restlichen Gesellschafter zu verpflichten. Dieser Antrag umfasst 10 Seiten. Diese habe ich zur Kenntnis genommen – insbesondere „Wichtige Erklärungen und Hinweise“. Ferner habe ich/haben wir das Informationsblatt „Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen“ gelesen und zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Antragstellers
(bei Minderjährigen Mitunterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Ort, Datum

Angaben des Vermittlers

Ich bestätige als Vermittler, dass außer den hier gemachten Angaben mir gegenüber weder mündlich noch schriftlich weitere Erklärungen abgegeben wurden.
Die Unterschriften wurden von den jeweiligen Personen getätigt.

Vermittlernummer (eigene bzw. Ihres Pools)

Eigene IHK Registrierungsnummer

Unterschrift des Vermittlers

Ort, Datum



111000

Wichtige Erklärungen und Hinweise

A: Allgemeine Hinweise und Verbraucherinformationen

1. Für die Versicherungen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108 · 53117 Bonn. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsbudmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Sie müssten die Beschwerde innerhalb von acht Wochen einreichen. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsbudmann e.V.

Postfach 080 632, 10006 Berlin

Tel.: 01804 224424, Fax: 01804 224425

E-Mail: beschwerde@versicherungsbudmann.de

3. Nebenabreden mit dem Vermittler sind ungültig. Der Vermittler ist nicht berechtigt, über die Bedeutung oder Erheblichkeit der in diesem Antrag gestellten Fragen verbindliche Erklärungen namens des Versicherers abzugeben. Für die Richtigkeit der Angaben bin ich auch dann verantwortlich, wenn ein Dritter, z.B. der Vermittler, den Antrag niederschreibt.

4. Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben. Die Vermittler der INTER Versicherungsgruppe sind nicht berechtigt, Prämien zu kassieren.

5. Vertragsgrundlagen

Die Vertragsgrundlagen gelten nur, sofern die jeweilige Versicherung/Gefahr vereinbart gilt.

5.1 Betriebsinhaltsversicherung

a) Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen:

aa) Feuerversicherung

- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008)

- Zusatzbedingungen:

Besondere Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren in der Betriebsinhaltsversicherung (ECB Betriebsinhaltsversicherung 2018)

a. Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ 3), b. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ 4),

c. Wasserlöschanlagen-Leckage (§ 5),

d. Glasbruch (inklusive Werbeanlagen) (§ 6) (gilt nur für die Tariflinie Premium), und, sofern die jeweilige Gefahr/Gefahrengruppe bzw.

Tariflinie beantragt ist:

i. All-Gefahren (Versicherungsschutz gegen unbekannte Gefahren) (§ 11)

j. Konditionsdifferenzdeckung (§ 12)

bb) Einbruchdiebstahlversicherung

- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)

cc) Leitungswasserversicherung

- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2008)

dd) Sturmversicherung

- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008)

ee) Erweiterte Elementarschadensversicherung

- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008)

- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2008)

ff) Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung (KBU)

- Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Klein-BU-Versicherung ZKBU 2008)

gg) Besondere Bestimmungen zum Vermittlungsservice für Forderungsbeitreibung BB H-150 Stand 01.07.2017 (gilt nur für die Tariflinie Premium)

b) Klauseln:

- 1401 bzw. 1402, sofern Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten beantragt

- 1701 (Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen)

- 1713 (Selbstbehalt bei gekürzter Versicherungssumme)

- 1803, sofern Vertrag durch Makler vermittelt

- 1904 (Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung), sofern eine Maschinenversicherung besteht

- 3610 (Brandschutzanlagen), sofern vorhanden

- 3801 (Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder zur

Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung)

- 4602 (Einbruchmeldeanlagen), sofern vorhanden

sowie die in der vereinbarten Pauschaldeklaration Betriebsinhaltsversicherung und ggfs. im Angebot/Vorschlag bezeichneten Klauseln.

c) Pauschaldeklaration (wie beantragt):

- Exklusiv

- Premium

d) Sicherheitsvorschriften/Richtlinien zur Feuerversicherung siehe 5.3

5.2 Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

a) Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen

- Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (FBUB 2008)

- Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (MFBU 2008)

- Positionen-Erläuterung zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Zusatzzbedingungen

- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Feuer-Betriebsunterbrechung-Versicherung (EMBUB 2008)

- Besondere Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ECBUB 2018)

a. Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ 3),

b. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ 4),

c. Wasserlöschanlagen-Leckage (§ 5)

d. Leitungswasser (§ 6)

e. Sturm, Hagel (§ 7)

f. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (§ 8)

g. All-Gefahren (Versicherungsschutz gegen unbekannte Gefahren) (§ 9)

b) Klauseln

- 8501 (Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten), sofern beantragt

- 8610 (Brandschutzanlagen), sofern vorhanden

- 8650 (Einbruchmeldeanlagen), sofern vorhanden

- 8803, sofern Vertrag durch Makler vermittelt

- 8805 (Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung)

- 8901 (Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung), sofern eine Maschinen-BU besteht sowie die in der vereinbarten Pauschaldeklaration Betriebsunterbrechungsversicherung und ggfs. im Angebot/Vorschlag bezeichneten Klauseln.

c) Pauschaldeklaration (wie beantragt):

- Exklusiv

- Premium

d) Sicherheitsvorschriften/Richtlinien zur Feuerversicherung siehe 5.3

5.3 Sicherheitsvorschriften/Richtlinien zur Feuerversicherung

- Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) (VdS 2038)

6. Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Der Versicherer verarbeitet die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss bzw. der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke des Abschlusses bzw. der Durchführung des Versicherungsvertrages. Ferner erfolgt zum Zwecke der Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an den Rückversicherer. Außerdem können personenbezogene Daten zum Zwecke der Beurteilung des Risikos und zur Leistungsfallprüfung an andere Versicherungsunternehmen oder den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) weitergegeben werden. Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Verhaltensregeln über den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (sog. „Code of Conduct“). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt zur Datenverarbeitung.

7. Vertragsrechtliche Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, nach den bei den einzelnen Sparten aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbestimmungen und Klauseln sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

8. Vertragsstatus

Die aufgrund dieses Antrages abgeschlossenen Versicherungen (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und -sofern abgeschlossen - Erweiterte Elementarschadenversicherung) der Betriebsinhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung sind keine rechtlich selbstständigen, voneinander unabhängigen Verträge.

9. Vorläufige Deckung

a) Beginn

Der Vertrag über die vorläufige Deckung wird mit entsprechender schriftlicher Erklärung des Versicherers oder einer hierzu bevollmächtigten Person ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

b) Inhalt

Der Vertrag über die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen der INTER Allgemeine Versicherung AG, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen.

Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein.

c) Ende

Der Vertrag über die vorläufige Deckung endet mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes.

Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes widerruft oder einen Widerspruch nach § 8 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können den Vertrag über die vorläufige Deckung jederzeit kündigen. Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

d) Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie für die vorläufige Deckung oder, falls eine gesonderte Prämie für die vorläufige Deckung nicht erhoben wird, die Prämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat, und er dies zu vertreten hat.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

e) Prämie

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, steht dem Versicherer als Prämie für die vorläufige Deckung ein der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechender Teil der Prämie zu, der beim Zustandekommen des endgültigen Versicherungsvertrages für diesen zu zahlen wäre.

10. Schweigepflichtbindung

Ich ermächtige die INTER Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft bei allen Versicherern des im Antrag nachgefragten Zeitraumes alle risikorelevanten Daten, insbesondere die Anzahl und Höhe der Vorschäden, nachzuprüfen.

11. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B: Erläuterungen zur Betriebsinhaltsversicherung

1. Summenanpassung

Die Versicherungssumme für Betriebseinrichtung, Vorräte und Vorsorge erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahrs entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte verändert hat. Die Versicherungssumme der Betriebsunterbrechungsversicherung erhöht oder vermindert sich in gleichem Maße wie die Versicherungssumme für Betriebseinrichtung, Vorräte und Vorsorge (Klausel 1701 – Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen). Haftungs- und Entschädigungsgrenzen bleiben hieron unberührt.

2. Pauschaldeklaration Betriebsinhaltsversicherung

Es gelten die Entschädigungsgrenzen, die zusätzlichen und sonstigen Einschlüsse der Pauschaldeklaration Exklusiv oder Premium (II., III., IV.) – wie beantragt.

3. Erweiterte Elementarschadenversicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch a) Überschwemmung, b) Rückstau, c) Erdbeben, d) Erdfall, e) Erdrutsch, f) Schneedruck, g) Lawinen und h) Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhängen kommen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt komplett, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau bestand und dieser Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird.

Annahmerichtlinien

Kein Versicherungsschutz wird geboten für Inhalt-/BU-Risiken in Gebäuden:

- der Bauartklasse III, IV, V,
- die sich in exponierter Lage befinden,
- die in den letzten 10 Jahren von einem Elementarschaden betroffen waren.

In folgenden Postleitzahlbereichen (Tarifzone III Elementar – Erdbebenzone) gilt für Schäden durch Erdbeben (in der Betriebsinhaltsversicherung) und – sofern beantragt – in der Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU) jeweils eine abweichende Selbstbeteiligung von 10% je Schaden, mindestens 700 EUR, maximal 9.000 EUR.

| PLZ von | bis | PLZ von | bis | PLZ von | bis |
|---------|-------|---------|-------|---------|-------|
| 50170 | 50171 | 71111 | | 72585 | |
| 50189 | | 71155 | | 72654 | |
| 52062 | | 72070 | 72149 | 72657 | |
| 52066 | 52072 | 72336 | | 72667 | |
| 52078 | 52146 | 72379 | 72393 | 72760 | 72810 |
| 52222 | 52382 | 72406 | 72475 | 72818 | 72829 |
| 52388 | 52393 | 72479 | 72501 | 79400 | |
| 52399 | 52441 | 72510 | 72513 | 79415 | |
| 52457 | 52499 | 72517 | 72519 | 79539 | 79639 |
| 52531 | | 72531 | | 79689 | |
| 71093 | | 72555 | | 88515 | |

Erläuterungen zu den Gefahren

A: Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - b) Witterungsniederschläge,
 - c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).
- Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
- a) Sturmflut;
 - b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrunnen.

B: Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

C: Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

D: Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

E: Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

F: Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

G: Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

H: Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Wichtiger Hinweis zu den Sicherheitsvorschriften

Die besonderen Sicherheitsvorschriften gemäß § 11 Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2008) sind zu beachten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1b) und Nr. 3 ASTB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4. Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung

Sofern vereinbart, gelten die zusätzlichen Einschlüsse der Pauschaldeklaration Betriebsinhaltsversicherung (V.).

5. Prämiennachlässe, Sondertarife

Es ist zu beachten, dass der nachfolgende Prämiennachlass „E-Check-Rabatt“ und der Sondertarif für Mitglieder im Versorgungswerk nicht kombiniert werden dürfen.

Sondertarif für Mitglieder im Versorgungswerk

Mitglieder in Versorgungswerken, die einen Kollektivrahmenvertrag mit der INTER Versicherungsgruppe haben, erhalten einen Prämiennachlass von 10%.

Die Berechtigung für den Nachlass durch Mitgliedschaft in einem der vorgenannten Versorgungswerke ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

Der Nachlass entfällt bei Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ab der auf den Austritt folgenden Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages.

E-Check-Rabatt

Für die E-Check-Prüfung im Versicherungsort wird ein Risikonachlass von 10% auf die Gesamtprämie berücksichtigt.

Voraussetzung für den Nachlass ist, dass:

- die E-Check-Prüfung maximal 2 Jahre vor Beantragung erfolgte
- der E-Check durch Vorlage des Prüfprotokolls nachgewiesen wird
- im Prüfprotokoll keine Mängel aufgeführt sind bzw. die Beseitigung der festgestellten Mängel durch einen Fachbetrieb nachgewiesen wird

SelbstbeteiligungsNachlass

Bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung in der Feuerversicherung inklusive der EC-Gefahren sowie Glasbruch (inklusive Werbeanlagen) – sofern beantragt –, der Einbruchdiebstahlversicherung, der Leitungswasserversicherung, der Sturmversicherung und – sofern beantragt – der Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU) reduzieren sich die Prämiensätze wie folgt:

- Vereinbarung einer Selbstbeteiligung von 500 EUR: 7%
- Vereinbarung einer Selbstbeteiligung von 1.000 EUR: 13%
- Vereinbarung einer Selbstbeteiligung von 2.000 EUR: 20%
- Vereinbarung einer Selbstbeteiligung von 5.000 EUR: 35%

6. All-Gefahren (Versicherungsschutz gegen unbekannte Gefahren)

Der Einschluss der Allgefahrenversicherung (Zusatzaufbau „All-Gefahren“ gemäß § 9 ECB Betriebsinhaltsversicherung 2018) ist nur in der Tariflinie Premium gegen Mehrprämie möglich.

C: Erläuterungen zur Mittleren Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (MFBU)

1. Pauschaldeklaration Betriebsunterbrechungsversicherung

Es gelten die Entschädigungsgrenzen, die zusätzlichen und sonstigen Einschlüsse der Pauschaldeklaration Exklusiv oder Premium (II., III., IV.) – wie beantragt

2. Versicherung weiterer Elementarschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Ertragsausfallschaden durch eine Betriebsunterbrechung infolge eines Sachschadens durch a) Überschwemmung, b) Rückstau, c) Erdbeben, d) Erdfall, e) Erdrutsch, f) Schneedruck, g) Lawinen und h) Vulkanausbruch.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt komplett, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau bestand und dieser Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird.

Im Übrigen gelten die unter B: Erläuterungen zur Betriebsinhaltsversicherung, 3. Erweiterte Elementarschadenversicherung genannten Annahmerichtlinien und Erläuterungen zu den Gefahren auch für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung.

Wichtiger Hinweis zu den Sicherheitsvorschriften

Die besonderen Sicherheitsvorschriften gemäß § 12 Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (EMBUB 2008) sind zu beachten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1b) und Nr. 3 FBUB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3. All-Gefahren (Versicherungsschutz gegen unbekannte Gefahren)

Der Einschluss der Allgefahrenversicherung („All-Gefahren“ gemäß § 9 EMBUB 2018) ist nur in der Tariflinie Premium gegen Mehrprämie möglich.

D: Bauartklassen (BAK)

| Klasse | Außenwände | Dacheindeckung |
|--------|---|---|
| I | massiv (Mauerwerk, Beton) | hart (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe) |
| II | Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nichtbrennbarem Material (z. B. Profilblech, Asbestzement; kein Kunststoff) | hart (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe) |
| III | Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff | hart (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe) |
| IV | wie Klasse I oder II | weich (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh, u. ä.) |
| V | wie Klasse III | weich (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh, u. ä.) |

Anmerkung: Bei Gebäuden gemischter Bauweise gilt die ungünstigere, wenn auf diese ein Anteil von mehr als 25 % entfällt.

Wichtiger Hinweis zur Beantwortung von Fragen des Versicherers im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um über die Annahme Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags entscheiden oder ein verbindliches Angebot für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz abgeben zu können, müssen wir das individuelle Risiko einschätzen. Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen Fragen in Textform, die Sie bitte genau lesen und beantworten. Falsche oder unvollständige Angaben können den Bestand Ihres Vertrages und Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht und die Rechtsfolgen, die im Falle der Verletzung dieser Pflicht eintreten können, sind in §§ 19-22 des Versicherungsvertragsgesetzes geregelt. Bitte lesen Sie auch den unten abgedruckten Gesetzestext.

1. Welche vorvertragliche Anzeigepflicht besteht?

Sie erfüllen Ihre Anzeigepflicht, wenn Sie die gestellten Fragen vollständig und richtig beantworten. In Ihren Antworten müssen Sie angeben, was Ihnen – und wenn ein Vertreter für Sie handelt, auch diesem – und den zu versichernden Personen bekannt ist. Benötigen wir aufgrund Ihrer Angaben weitere Auskünfte, können wir Nachfragen an Sie richten. Wir können Sie auch bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages danach fragen, ob zwischenzeitlich Risikoveränderungen eingetreten sind.

2. Welche Rechtsfolgen können eintreten, wenn die Anzeigepflicht verletzt wird?

Die Rechtsfolgen richten sich danach, ob die Anzeigepflicht unverschuldet oder schuldhaft verletzt wurde und welcher Grad des Verschuldens vorliegt. Machen Sie geltend, die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt zu haben, müssen Sie einen nur geringeren Verschuldensgrad oder fehlendes Verschulden nachweisen.

a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung können wir vom Vertrag zurücktreten. Versicherungsschutz besteht dann nicht, es sei denn die Anzeigepflichtverletzung ist weder für den Eintritt noch die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung ursächlich. Die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Rücktrittserklärung. Bei einer Lebensversicherung haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

b) Kündigung

Bei einfacher fahrlässiger oder unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung sind wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung keine Kündigung möglich. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag in eine prämienfreie Versicherung um; sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

c) Vertragsänderung

Der Rücktritt wegen grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung und die Kündigung wegen fahrlässiger oder unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung sind ausgeschlossen, wenn wir bei Kenntnis von dem nicht angezeigten Umstand den Versicherungsvertrag zu anderen Bedingungen (z.B. mit Risikoaußschluss oder gegen Prämienzuschlag) geschlossen hätten. Wir können verlangen, dass der Vertrag mit Wirkung ab Vertragsschluss entsprechend angepasst wird, im Fall der unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode. Der Versicherungsschutz und der Prämienanspruch richten sich dann rückwirkend zu den genannten Zeitpunkten nach dem geänderten Vertragsinhalt. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen. In der Krankenversicherung ist bei unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung keine Vertragsanpassung möglich.

d) Anfechtung

Bei arglistiger Täuschung sind wir zur Anfechtung des Versicherungsvertrags berechtigt, mit der Folge, dass dieser von Anfang an nichtig ist. Es besteht zu keinem Zeitpunkt Versicherungsschutz, eventuell erbrachte Versicherungsleistungen sind zurückzugewähren und die Prämie gebührt uns bis zum Zugang der Anfechtungserklärung.

3. Wann können wir keine Rechte wegen einer Anzeigepflichtverletzung geltend machen?

Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung durch schriftliche Erklärung ausüben, bei Arglistanfechtung formfrei innerhalb eines Jahres. Wir müssen – außer bei Arglistanfechtung – alle Umstände innerhalb der Monatsfrist angeben, auf die wir unsere Rechtsausübung stützen. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren (bei Krankenversicherungen: 3 Jahre) nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. War uns die Anzeigepflichtverletzung oder der nicht angezeigte Umstand bei Vertragsschluss bekannt, können wir keine Rechte wegen Anzeigepflichtverletzung ausüben.

4. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung, der Arglistanfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz: §§ 19-22

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich daraufa, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.